



Basel, im Herbst 2022

Ausbildungsbeiträge Basel-Stadt

Wegleitung und Information zum Anmeldeverfahren

Inhalt

1. Grundsätzliches	2
2. Anmeldung für Ausbildungsbeiträge	2
3. Gesuchsberechtigte Personen	3
3.1. Alterslimite	4
4. Beitragsberechtigte Ausbildungen.....	4
4.1 Dauer der Ausbildung	5
4.2 Ausbildungen im Ausland	5
5. Einzureichende Unterlagen	6
6. Berechnungsgrundlagen.....	6
6.1 Teilweise elternunabhängige Berechnung	7
7. Darlehen/private Stiftungen	8
8. Entscheidung über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen.....	9
9. Auszahlung/Rückerstattung.....	9
10. Pflichten der Bezügerinnen und Bezüger von Ausbildungsbeiträgen	9
11. Rechtsmittel.....	10
12. Kontakt.....	10

1. Grundsätzliches

Der Kanton Basel-Stadt vergibt Ausbildungsbeiträge an Personen in Ausbildung, welche im Kanton [gesuchsberechtigt](#) sind und eine [stipendienrechtlich anerkannte Ausbildung](#) alleine oder mit Hilfe ihrer Eltern nicht finanzieren können. Das Stipendienwesen beruht auf dem Grundsatz, dass die Ausbildungsfinanzierung zunächst Sache der Eltern und der Auszubildenden selber ist. Auch nach Erreichen der Mündigkeit ihrer Kinder haben die Eltern, soweit es ihnen gemäss den gesamten Umständen zuzumuten ist, für deren Ausbildung und Unterhalt aufzukommen ([Art. 277](#) des Schweizerischen Zivilgesetzbuches). Die Gewährung von Ausbildungsbeiträge erfolgt somit subsidiär (Beitragsberechnung [vgl. Kap 6](#)).

Massgebend für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen im Kanton Basel-Stadt sind folgende Bestimmungen:

- Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (AusbBG SG 491.100)
- Vollziehungsverordnung vom 8. November 2011 zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (VVAusbBG, SG 491.110)
- Verordnung für die Verwaltung und Verwendung des Stipendienfonds der Basler Schulen (SG 491.400)
- ▶ Gesetz und Verordnungen können in der [Systematischen Gesetzessammlung des Kantons Basel Stadt](#) eingesehen werden unter: *4 Erziehung Wissenschafts- und Kulturpflege > 49 Ausbildungsbeiträge Wissenschafts- und Kulturpflege > 491 Ausbildungsbeiträge*

Stipendien und Darlehen

Ausbildungsbeiträge sind Geldbeiträge in Form von Stipendien oder Ausbildungsdarlehen (im Nachfolgenden kurz Darlehen genannt).

Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende staatliche Geldleistungen zur Unterstützung und Förderung von Ausbildungen, welche grundsätzlich nicht zurückbezahlt werden müssen.

Darlehen sind einmalige oder wiederkehrende Ausbildungsbeiträge, die nach Abschluss der Ausbildung zurückzuzahlen sind. Darlehen sind während der Ausbildung zinsfrei, danach wird ein Zins erhoben, und sie müssen innerhalb einer bestimmten Frist zurückbezahlt werden ([vgl. Kapitel 7](#)).

2. Anmeldung für Ausbildungsbeiträge

Im Kanton Basel-Stadt stipendienberechtigte Personen können während der üblichen Ausbildungsdauer Beiträge beziehen, wenn sie eine stipendienrechtlich anerkannte Ausbildung absolvieren. Stipendien für Personen, welche bei Ausbildungsbeginn das 40. Altersjahr überschritten haben, werden nur in Ausnahmefällen gewährt. Nähere Auskünfte über die Stipendienberechtigung geben die [Kapitel 3](#) und [4](#).

Ein Antragsformular für Ausbildungsbeiträge kann auf der Webpage des [Amtes für Ausbildungsbeiträge](#) über ein Onlinetool angefragt werden (der Link zum Tool befindet sich rechts oberhalb von «Kontakt»). Ebenfalls kann ein Formular auf dem [telefonischen](#) Weg angefordert werden.

Nach Eingang der Anfrage werden vom Amt für Ausbildungsbeiträge die kantonale Zuständigkeit sowie die Beitragsberechtigung der Ausbildung geprüft. Falls diese gegeben sind, schickt das Amt per Post ein Antragsformular zu, welches auszufüllen und zusammen mit den verlangten Dokumenten zurückzusenden ist. Erst bei Eingang des Antragsformulars im Amt für Ausbildungsbeiträge gilt das Gesuch als eingereicht, und es kann geprüft werden, ob die finanziellen Voraussetzungen für den Erhalt von Stipendien oder von Darlehen gegeben sind. Das Gesuch kann erst bearbeitet werden, wenn alle verlangten Dokumente vorliegen.

Das Antragsformular muss bis spätestens am Ende des Folgemonats nach Ausbildungsbeginn (Sekundarstufe II: 30. September; Tertiärstufe: 31. Oktober) eingereicht werden, weshalb es wichtig ist, dieses rechtzeitig anzufordern. Rückwirkend werden keine Stipendien ausbezahlt.

Ausbildungsbeiträge werden jeweils für ein Ausbildungsjahr zugesprochen. Bei mehrjährigen Ausbildungen erhält die Person in Ausbildung vom Amt für Ausbildungsbeiträge rechtzeitig einen Erneuerungsantrag für das Folgejahr. Auch dieser muss vollständig ausgefüllt und retourniert werden.

3. Gesuchsberechtigte Personen

Ein Gesuch um Stipendien können bedürftige Personen in Ausbildung einreichen, deren stipendienrechtlicher Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt liegt. Zuständig ist der Kanton Basel-Stadt, wenn die Eltern der Person in Ausbildung hier leben oder die Auszubildende/der Auszubildende nach einer abgeschlossenen ersten Ausbildung während längerer Zeit finanziell unabhängig in Basel-Stadt wohnte.

Ein Rechtsanspruch auf Stipendien besteht für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, für Personen mit Niederlassungsbewilligung C oder mit Aufenthaltsbewilligung B, die seit 5 Jahren besteht, und ebenso für anerkannte Flüchtlinge. Im Kanton Basel-Stadt existieren zudem Stipendienfonds, welche eine Förderung der Ausbildung auch für Personen ohne Rechtsanspruch ermöglichen. Eine Ausnahme besteht bei Personen, die rein zu Ausbildungszwecken in die Schweiz eingereist sind, für deren Ausbildungsförderung ist das Herkunftsland zuständig.

Beim Amt für Ausbildungsbeiträge des Kantons Basel-Stadt kann ein Gesuch einreichen, wer einen der folgenden Punkte erfüllt:

- Die Eltern wohnen im Kanton Basel-Stadt, die Person in Ausbildung absolviert die erste Ausbildung.
- Die Eltern wohnen im Kanton Basel-Stadt, die erste berufsbefähigende Ausbildung, z.B. EFZ, berufsbefähigendes Bachelorstudium, HF Diplom, ist abgeschlossen (vierjährige Erwerbstätigkeit wird dem Abschluss einer ersten Ausbildung gleichgestellt), und die Person in Ausbildung hatte seither in keinem anderen Kanton länger als zwei Jahre ihren zivilrechtlichen Wohnsitz.
- Die Person in Ausbildung hatte nach Abschluss der ersten berufsbefähigenden Ausbildung (vierjährige Erwerbstätigkeit wird dem Abschluss einer ersten Ausbildung gleichgestellt) während mindestens zweier Jahre ununterbrochen im Kanton Basel-Stadt zivilrechtlichen Wohnsitz und war während dieser Zeit durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig. Als Erwerbstätigkeit gelten auch Militär- und Zivildienst sowie die Betreuung eigener Kinder.
- Die Person in Ausbildung wohnt im Kanton Basel-Stadt und ist aus dem Ausland in die Schweiz eingereist als Erwerbstätige/Erwerbstätiger, als Angehörige/Angehöriger von Erwerbstätigen, als Flüchtling oder als Familiennachzug.

3.1. Alterslimite

Grundsätzlich beträgt die Alterslimite 40 Jahre bei Ausbildungsbeginn. Personen, welche diese Limite überschritten haben, können nur in Ausnahmefällen Ausbildungsbeiträge gewährt werden, zum Beispiel, wenn eine wirtschaftliche Notwendigkeit für die Ausbildung besteht. Über Gesuche von über 40-jährigen entscheidet im Normalfall die Kommission für Ausbildungsbeiträge (vgl. [Kapitel 8](#)).

4. Beitragsberechtigte Ausbildungen

Stipendienberechtigt sind vom Bund oder den Kantonen anerkannte Ausbildungen nach Erfüllung der Schulpflicht. Die Stipendienberechtigung setzt mit dem Erreichen der **Sekundarstufe II** ein: Gymnasium, Wirtschaftsmittelschule, Informatikmittelschule, Fachmittelschule, Berufslehre, Schule für Brückenangebote (unterstützt werden: Schulisches und kombiniertes Profil am ZBA sowie Vorkurse an der AGS). Zudem werden Stipendien für Ausbildungen auf der **Tertiärstufe** gewährt: Höhere Fachschulen, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Universitäten/ETHs.

Für Vorbereitungskurse auf eidgenössische Prüfungen der höheren Berufsbildung (Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen) können unter bestimmten Bedingungen Darlehen bewilligt werden, wenn es sich um vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI anerkannte Kurse handelt: Die [Liste der vorbereitenden Kurse](#) kann auf der Webpage des SBFI konsultiert werden.

Zudem können obligatorische und reglementierte studienvorbereitende Massnahmen durch Ausbildungsbeiträge gefördert werden (zum Beispiel Passerellen).

Ein Rechtsanspruch auf Stipendien besteht für **Erstausbildungen**. Im stipendienrechtlichen Sinne sind alle Ausbildungsstufen bis zum erstmaligen Erwerb eines Abschlusses auf Masterstufe Bestandteil der Erstausbildung. Somit gehört auch ein Hochschulstudium nach einem Abschluss der höheren Berufsbildung noch zur Erstausbildung.

Es werden eidgenössisch reglementierte und anerkannte Ausbildungen unterstützt. Bildungsgänge an einer privaten Ausbildungsstätte können grundsätzlich nur dann stipendiert werden, wenn nachweislich kein gleichwertiges staatliches Angebot besteht.

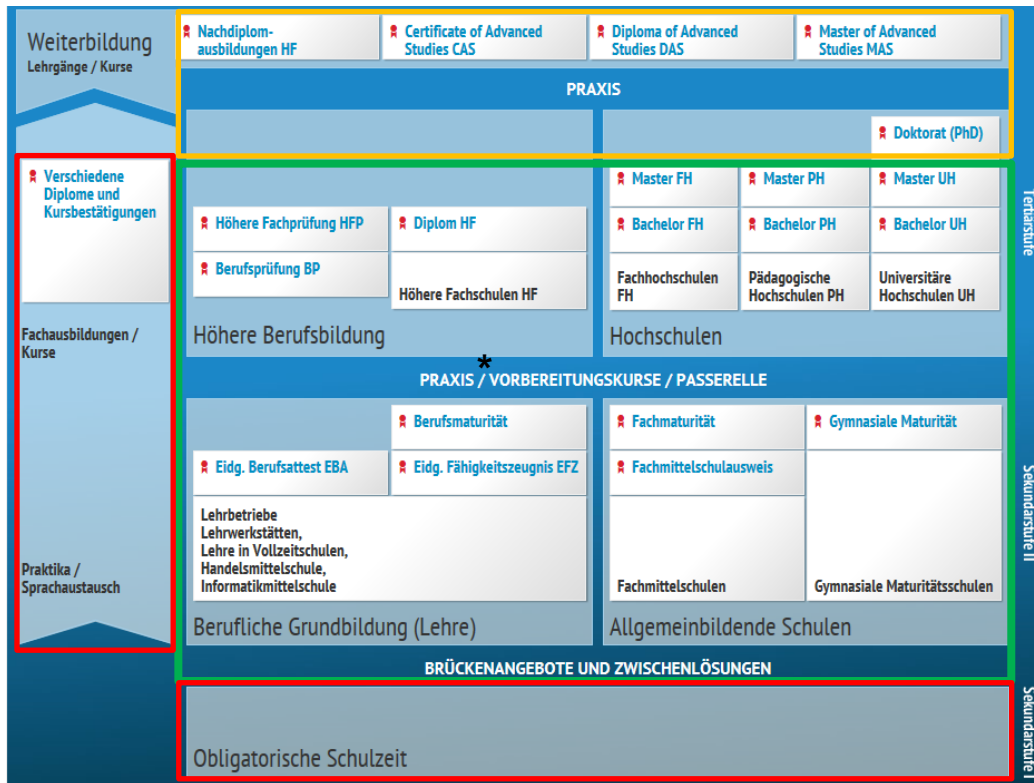
Ausbildungsbeiträge für **Zweitausbildungen** aus zwingenden Gründen sind möglich, aber es besteht darauf kein Rechtsanspruch. An Bewerberinnen und Bewerber werden deshalb besonders hohe Anforderungen bezüglich Eignung und Motivation gestellt, grundsätzlich entscheidet die regierungsrätliche Kommission für Ausbildungsbeiträge über entsprechende Gesuche (vgl. [Kapitel 8](#)).

Weiterbildungen nach Abschluss einer Ausbildung auf Tertiärstufe können nur in Ausnahmefällen unterstützt werden, in der Regel mit Darlehen. Über entsprechende Gesuche entscheidet grundsätzlich ebenfalls die Kommission für Ausbildungsbeiträge (vgl. [Kapitel 8](#)).

Für berufsbegleitende Ausbildungen, welche eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit neben der Ausbildung erlauben, können nur in Ausnahmefällen Ausbildungsbeiträge bewilligt werden.

Personen, die eine Zweitausbildung oder eine Weiterbildung planen, wird empfohlen, bereits vor Beginn der Ausbildung Kontakt mit dem Amt für Ausbildungsbeiträge aufzunehmen, damit die entsprechenden Abklärungen rechtzeitig getroffen werden können.

Grafik 1: Schematische Darstellung des Bildungssystems in der Schweiz



Quelle: berufsberatung.ch

Grün: Ausbildungsbeiträge möglich (*studienvorbereitende Massnahmen falls obligatorisch und reglementiert)

Gelb: Ausbildungsbeiträge (Darlehen), nur in Ausnahmefällen möglich, nach Beurteilung durch die Kommission für Ausbildungsbeiträge (vgl. Kapitel 8)

Rot: Ausbildungsbeiträge nicht möglich

4.1 Dauer der Ausbildung

Ausbildungsbeiträge sind grundsätzlich auf die ordentliche Ausbildungsdauer, welche von der jeweiligen Bildungsinstitution vorgesehen ist, beschränkt. Dies gilt unabhängig davon, ob während der gesamten Ausbildungsdauer Stipendien bezogen worden sind oder nicht. Eine Verlängerung der beitragsberechtigten Ausbildungszeit ist nur in begründeten Fällen möglich.

4.2 Ausbildungen im Ausland

Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die Person in Ausbildung die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz ebenfalls erfüllt, zudem muss es sich um eine staatlich anerkannte Ausbildung handeln. Grundsätzlich werden nur diejenigen Kosten berücksichtigt, welche bei einer entsprechenden Ausbildung hierzulande anfallen würden.

Höhere Kosten, die durch eine Ausbildung im Ausland entstehen, können nur in begründeten Fällen, wenn die Ausbildung nur im Ausland möglich ist, in die Berechnung einfließen.

5. Einzureichende Unterlagen

Zur Bearbeitung der Stipendiengesuche und zur Ermittlung der Höhe der Beiträge benötigt das Amt für Ausbildungsbeiträge verschiedene Unterlagen. Die folgende kurze Zusammenstellung gibt eine Übersicht:

- Schul- bzw. Studienbestätigung, Lehrvertrag, Ausbildungsvertrag
- Steuerveranlagung der Person in Ausbildung und ihrer Eltern
- Lohnausweise der gesuchstellenden Person sowie der Eltern und ggf. der Ehegattin/des Ehegatten oder feste/n Partner/in
- Taggeldabrechnungen, Rentenverfügung der AHV, IV, PK, Unfallversicherung, Verfügung der Ergänzungsleistungen, Abrechnung der Arbeitslosenkasse oder der Sozialhilfe
- Aktuelle Kontoauszüge
- Mietvertrag der Eltern und ggf. der Person in Ausbildung

Eine genaue Zusammenstellung der notwendigen Beilagen befindet sich auf dem Antragsformular. Dieses wird der Person in Ausbildung nach erfolgter Anfrage mittels Onlinetool auf der Webpage des Amts für Ausbildungsbeiträge zugestellt, sofern die Stipendienberechtigung der Ausbildung sowie die Zuständigkeit des Kantons Basel-Stadt festgestellt wurden (vgl. [Kapitel 2](#), der Link zum Onlinetool befindet sich auf der [Webpage des Amts für Ausbildungsbeiträge](#), rechts oberhalb von «Kontakt»). Dem Antragsformular sind nur Kopien und keine Originaldokumente beizulegen.

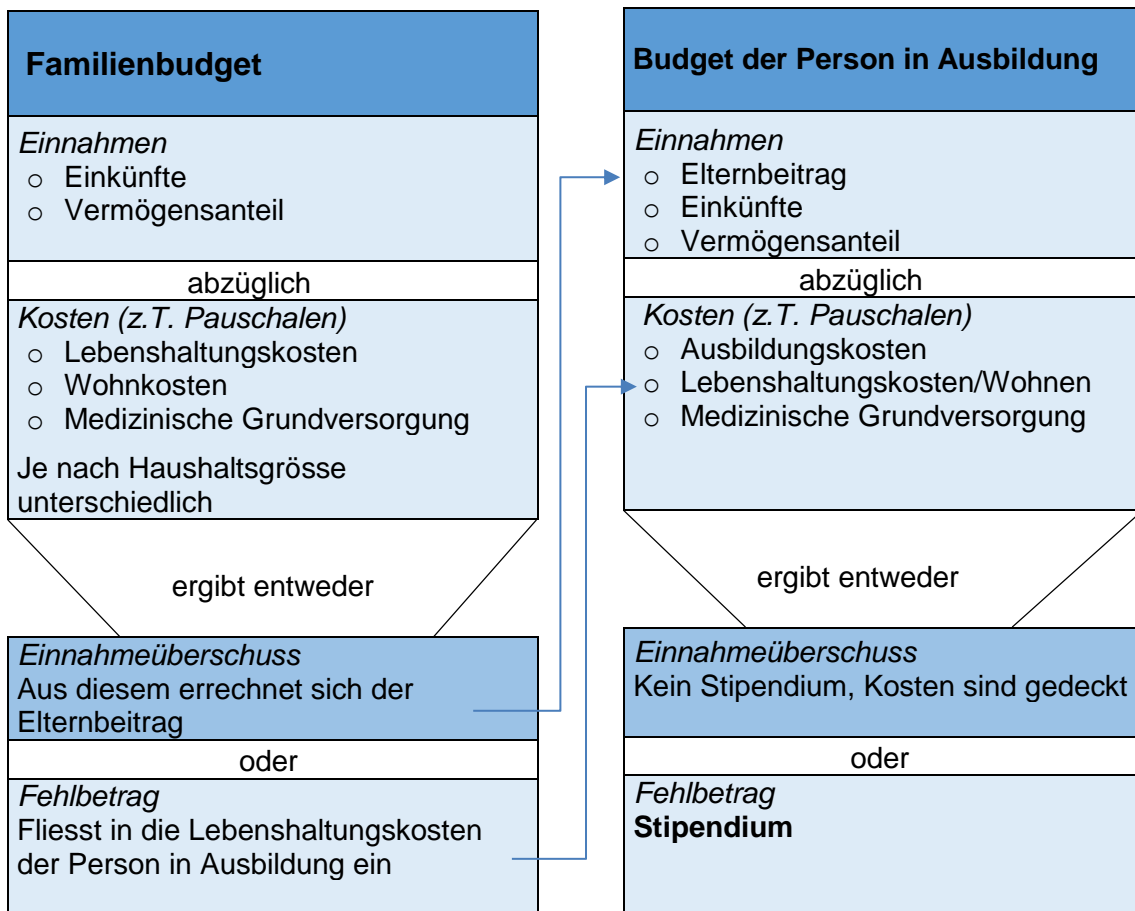
6. Berechnungsgrundlagen

Für Personen ohne eigene Kinder sind Stipendien auf einen Höchstbetrag von jährlich 19'000 Franken begrenzt. Zusätzlich können Darlehen gesprochen werden (vgl. [Kapitel 7](#)). Das Berechnungsverfahren des Kantons Basel-Stadt basiert auf einem Familienbudget und einem Budget der Person in Ausbildung. Dieses Fehlbetragsystem trägt der individuellen Lebenssituation der Person in Ausbildung sowie deren Familie Rechnung.

Es gibt im Stipendienwesen keine vollständig elternunabhängige Berechnung. Auch bei über 25-jährigen Personen in Ausbildung werden die finanziellen Verhältnisse der Eltern für die Festsetzung der Ausbildungsbeiträge berücksichtigt.

Grundsätzlich wird jeder Fall als Einzelfall beurteilt, denn ob ein Stipendium gewährt werden kann, hängt von der spezifischen Situation der Person in Ausbildung ab, von den finanziellen Verhältnissen der Eltern, der Anzahl Geschwister, ob sich diese in Ausbildung befinden, ob die Person in Ausbildung in Partnerschaft lebt oder eigene Kinder betreut.

Grafik 2: Schematische Darstellung des Berechnungssystems Stipendien



Die Kosten für einen eigenen Haushalt werden im Budget der Person in Ausbildung lediglich in folgenden Fällen unter «Lebenshaltungskosten/ Wohnen» berücksichtigt:

- Die Reisezeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen elterlichem Wohnort und Ausbildungsort beträgt über eine Stunde pro Weg, und eine entsprechende Ausbildung wird in der Region Basel nicht angeboten.
- Es bestehen zwingende soziale, familiäre oder gesundheitliche Gründe, welche die Berücksichtigung eines eigenen Haushalts rechtfertigen.
- Die Person in Ausbildung führt einen eigenen Haushalt mit Partnerin, Partner oder eigenen Kindern (bei in Partnerschaft lebenden fließen auch die Einkünfte der Partnerin/des Partners in die Stipendienberechnung).
- Die Person in Ausbildung ist teilweise elternunabhängig (vgl. nächster Punkt).

6.1 Teilweise elternunabhängige Berechnung

Bei teilweise elternunabhängigen Personen in Ausbildung wird das Einkommen und Vermögen der Eltern (Familienbudget) nicht vollständig in die Berechnung einbezogen. Ein im Familienbudget

ausgewiesener Einkommensüberschuss wird lediglich zu 35 % als Einnahme im Budget der Person in Ausbildung angerechnet.

Diese Berechnung wird nur angewendet, wenn einer der nachfolgenden Punkte erfüllt ist:

- Die Person in Ausbildung war nach abgeschlossener Erstausbildung bzw. vor Beginn der folgenden Ausbildung während mindestens zweier Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig.
- Die Person in Ausbildung war vor Beginn der Ausbildung während mindestens vier Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig.
- Die Person in Ausbildung hat während mindestens vier Jahren einen eigenen Haushalt mit Kindern oder Pflegebedürftigen geführt.

7. Darlehen/private Stiftungen

Darlehen werden grundsätzlich für Ausbildungen auf der Tertiärstufe gewährt. Sie können gesprochen werden, wenn aus finanziellen Gründen keine Stipendien möglich sind, der Ausbildungserfolg ohne Unterstützung aber gefährdet wäre. Ebenso können Darlehen ergänzend zu Stipendien gewährt werden, wenn z.B. der stipendienrechtliche Höchstbetrag die persönlichen Kosten nicht deckt oder wenn Elternbeiträge, welche aus der Stipendienberechnung resultieren, nicht eingebracht werden können oder wenn anderer Gründe vorliegen, weshalb die gesprochenen Stipendien nicht ausreichen. In begründeten Fällen werden Darlehen auch an Personen vergeben, welche kurz vor ihrem Ausbildungsabschluss stehen, aber die beitragsberechtigte Studienzeit bereits überschritten haben.

Zinsen

Während der Ausbildung sind Ausbildungsdarlehen zinsfrei. Bei Abschluss oder Abbruch der Aus- oder Weiterbildung beginnt die Verzinsung. Die Darlehen werden zu einem vom Regierungsrat festgesetzten Zinsfuss – zurzeit 4% – verzinst.

Rückzahlung von Darlehen

Die Rückzahlung erfolgt nach einem Plan, der auf die ökonomischen Verhältnisse der Darlehensnehmerin bzw. des Darlehensnehmers Rücksicht nimmt. Die jährlichen Rückzahlungsraten betragen mindestens 1/12 des Gesamtbetrags und nicht weniger als 2'400 Franken pro Jahr.

Weitere Bestimmungen

Ein Darlehen muss in der Regel durch eine Solidarschuldnerin bzw. einen Solidarschuldner abgesichert werden.

Private Stiftungen und Fonds

Kann der Kanton Basel-Stadt keine Ausbildungsbeiträge gewähren oder reichen die gesprochenen Stipendien nicht aus, besteht auch die Möglichkeit, sich an private Stiftungen und Fonds zu wenden. Das Basler Stipendienverzeichnis bietet eine Orientierung über die entsprechenden Möglichkeiten. Die [Publikation](#) kann online abgerufen werden.

8. Entscheidung über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen

Gemäss kantonaler Gesetzgebung entscheidet entweder das Amt für Ausbildungsbeiträge oder die regierungsrätliche Kommission für Ausbildungsbeiträge über die Gewährung und die Höhe eines Stipendiums oder eines Darlehens.

Grundsätzlich entscheidet die Kommission für Ausbildungsbeiträge über Gesuche um Beiträge für Zweitausbildungen oder Weiterbildungen sowie über Gesuche von Personen, welche das 40. Altersjahr bei Ausbildungsbeginn überschritten haben. Zudem behandelt die Kommission Gesuche, bei denen Unklarheiten bezüglich der Beitragsberechtigung oder der Stipendienhöhe bestehen.

In allen übrigen Fällen entscheidet das Amt für Ausbildungsbeiträge über die Gesuche.

Die Gesuchstellenden werden über den Entscheid mittels einer schriftlichen Verfügung informiert.

Schweigepflicht

Das Amt für Ausbildungsbeiträge sowie die Kommission behandeln alle Angaben streng vertraulich.

9. Auszahlung/Rückerstattung

Die Auszahlung der Stipendien und/oder Darlehen erfolgt bei volljährigen Bewerberinnen und Bewerbern auf das eigene Bank- oder Postkonto, bei minderjährigen an die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung. Die Beträge werden ratenweise jeweils auf Monatsanfang überwiesen. Auszahlungen ins Ausland sind nicht möglich.

Nach Abschluss der Ausbildung ist dem Amt für Ausbildungsbeiträge eine Kopie des Abschlusszeugnisses und/oder des Diploms einzureichen.

Der vorzeitige Abbruch einer Ausbildung bedeutet auch die sofortige Einstellung von Stipendienzahlungen. Zu viel ausbezahlte Beiträge müssen zurückerstattet werden.

10. Pflichten der Bezügerinnen und Bezüger von Ausbildungsbeiträgen

Personen in Ausbildung haben dem Amt für Ausbildungsbeiträge jede Änderung von Gegebenheiten, welche zu einer Reduktion oder einem Wegfall von Ausbildungsbeiträgen führen können, sofort zu melden. Denn eine zu späte Meldung kann zu einer Rückforderung von zu viel ausbezahlten Beträgen führen.

Dies betrifft insbesondere:

- Änderung des Zivilstands (Eheschliessung, Trennung/Scheidung)
- Adressänderung
- Erwerbsaufnahme, Erhalt von Stiftungsbeiträgen
- Änderung der finanziellen Verhältnisse der Eltern
- Änderung des Ausbildungsstatus von Geschwistern
- Wegzug der Eltern aus dem Kanton Basel-Stadt
- Wechsel der Ausbildungsrichtung oder des Ausbildungsortes
- Repetition

■ Abbruch der Ausbildung

Wenn absichtlich falsche Angaben gemacht werden, wird die weitere Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen verweigert. Die Strafverfolgung aufgrund der entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

11. Rechtsmittel

Die Bewerberinnen und Bewerber sind eingeladen, bei allfälligen Unklarheiten zuerst Kontakt mit dem Amt für Ausbildungsbeiträge aufzunehmen und erst dann allenfalls den Rechtsweg einzuschlagen. Es hat sich gezeigt, dass sich Missverständnisse und offene Fragen meistens im Gespräch klären lassen.

Es stehen folgende Rekursmöglichkeiten offen:

- Gegen Verfügungen des Amtes für Ausbildungsbeiträge Basel-Stadt kann innert 10 Tagen an die Kommission für Ausbildungsbeiträge rekuriert werden. Bei Abweisung des Rekurses wird eine Spruchgebühr in der Grössenordnung von 300 Franken erhoben.
- Gegen eine Verfügung der Kommission für Ausbildungsbeiträge kann innert 10 Tagen an das Verwaltungsgericht Basel-Stadt rekuriert werden.

12. Kontakt

Auf der [Webpage des Amtes für Ausbildungsbeiträge](#) stehen weitere Informationen zum Stipendienwesen zur Verfügung. Ein Antragsformular für Ausbildungsbeiträge kann auf dieser Seite über ein Onlinetool angefragt werden (der Link befindet sich rechts oberhalb von «Kontakt»).

Für telefonische Auskünfte steht das Amt für Ausbildungsbeiträge unter **061 267 17 47** von Montag- bis Freitagnachmittag zwischen 13.30 und 16.30 Uhr zur Verfügung (während der Basler Schulferien am Dienstag, Donnerstag und Freitag zwischen 13.30 und 16.30 Uhr).

Ein persönliches Gespräch kann telefonisch vereinbart werden.

Adresse:

Holbeinstrasse 50, im 1. Stock
4051 Basel

Zuständigkeiten nach Anfangsbuchstaben des Familiennamens

A bis G

Elvis Musal
Tel. 061 267 17 43

H und J

Thi Kim Bao Loosli-Dao
Tel. 061 267 17 41

I bis Q (ohne J)

Marina Bellin
Tel. 061 267 17 42

R sowie vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer

Regula Ankjaer
Tel. 061 267 17 46

S bis Z

Ines Ruesch Lüthy
Tel. 061 267 17 44

Buchhaltung

Therese Studer
Tel. 061 267 17 45

Leitung

Dr. Nils Heuberger
Tel. 061 267 17 47

lic. phil. Thi Kim Bao Loosli-Dao
Tel. 061 267 17 41